



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	15.12.2014	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 27/13
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	gekürzter Auszug
Normen:	§ 9 Abs. 2 ArbEG, RL Nr. 34		
Stichwort:	Anteilsfaktor: Wertzahl c für Erfinder mit Facharbeiterqualifikation bei langjähriger Erfindungsentwicklung zusammen mit Ingenieuren		

Leitsätze (nicht amtlich):

Ist ein als Facharbeiter eingestellter Erfinder seitdem weit über 20 Jahre in das technische Umfeld eingebunden, dem die Erfindung zuzurechnen ist und ist er zusammen mit Ingenieuren tätig gewesen und an dem Zustandekommen der Erfindung beteiligt, dann rechtfertigt allein dies schon seine Einordnung in eine tiefere Gruppe als die der Nr. 7 der Nr. 34 RL.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Antragssteller ist seiner Ausbildung nach Elektromechaniker / Elektronik und wurde als solcher bei der Antragsgegnerin zum 1. Juli 1978 eingestellt...

Die Antragsgegnerin konzipiert, entwickelt, produziert und wartet elektronische Komponenten.

Der Antragsteller hat sich bei der Antragsgegnerin bis heute fortlaufend mit den sich immer weiter entwickelnden Aufgaben der A-Elektronik beschäftigt. Bei dieser Tätigkeit hat er sich gut fundierte Kenntnisse und umfassende Erfahrungen hinsichtlich der elektronischen und mechanischen Integration von Systembauteilen ... erworben.

Im Jahr 2006 hat der Antragssteller eine Dienstleistung gemeldet, die die Antragsgegnerin wirksam in Anspruch genommen und ... zum Patent angemeldet hat. Es handelt sich um ein Verfahren, das der Überprüfung der A-Elektronik vor der Auslieferung oder im Rahmen von Wiederholungsprüfungen dient.

Die Diensterfindung wurde vom Antragssteller und zwei weiteren Kollegen, einem Diplomingenieur und einem Diplomingenieur (FH), im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeit auf diesem Gebiet getätigt. Der Miterfinderanteil des Antragsstellers wurde einvernehmlich mit 12,5 % festgelegt.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragssteller eine Vergütungsvereinbarung unterbreitet, die einen Erfindungswert ... basierend auf Umsätzen bis einschließlich Geschäftsjahr 2014 enthält.

Die Ziffer 10 der Vergütungsvereinbarung lautet hierzu wie folgt:

„Mit der hiermit getroffenen Regelung werden zukünftige, in dieser Vereinbarung noch nicht berücksichtigte Umsätze, nicht abgegolten. Solche Umsätze werden gesondert vergütet“

Der Vergütungsvereinbarung ist ein Anteilsfaktor von 24 % zugrunde gelegt.

Der Antragssteller hat im Verfahren vor der Schiedsstelle Schiedsstellenverfahren zwei Punkte streitig gestellt:

- (1) Er macht geltend, dass der Erfindungswert zu niedrig angesetzt sei, da er aufgrund seiner Freistellungsphase ab 2015 keine Einsicht mehr in die Nutzung des Patents bekomme und die Nutzung weitergehe, da bereits Aufträge für 2015 vorlägen.

Die Antragsgegnerin hat hierzu ausgeführt, dass diese Sorge des Antragsstellers gänzlich unbegründet sei, da sie sich strikt an die Vorgaben des Arbeitnehmererfindergesetzes halte und sich seit Jahrzehnten an den Entscheidungen der Schiedsstelle orientiere. Inhalt der Vereinbarung sei lediglich die Abrechnung bis einschließlich 2014. Daraufhin hat der Antragssteller erklärt, dass er dem nichts mehr hinzuzufügen habe.

- (2) Er macht weiterhin geltend, dass der Anteilsfaktor mit 24 % zu niedrig angesetzt sei. Bei der Wertzahl c (= Aufgabe und Stellung im Betrieb) sei nicht berücksichtigt, dass er lediglich eine Facharbeiterqualifikation aufweise. Die Wertzahl müsse daher auf 7 festgelegt werden. Hieraus resultiere ein Anteilsfaktor von 32 %.

Die Antragsgegnerin tritt dem u.a. mit dem Argument entgegen, dass der Wissensumfang im Zeitpunkt der Erfindungsmeldung auf keinen Fall mehr mit der Facharbeiterqualifikation bei Eintritt in das Unternehmen 1978 vergleichbar sei. Das beruflich erworbene Fachwissen des Antragsstellers entspreche dem eines Ingenieurkollegen...

II. Wertung der Schiedsstelle

Gemäß § 28 ArbEG hat die Schiedsstelle bei einem bestehenden Streit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Beteiligte) aufgrund des ArbEG nach Anhörung beider Seiten zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen...

Hiervon ausgehend bewertet die Schiedsstelle den ihr vorgelegten Sachverhalt wie folgt:

1. zum Erfindungswert

Die Schiedsstelle geht davon aus, dass dieser Punkt auch aus Sicht des Antragsstellers nicht mehr streitig ist und die Antragsstellerin wie vorgetragen selbstverständlich auch zukünftige Nutzungen vergüten wird...

2. zum Anteilsfaktor und der Wertzahl c

Die Wertzahl c ergibt sich aus den Aufgaben und der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb. Nach RL Nr. 33 hängt die Wertzahl c davon ab, welche berechtigten Leistungserwartungen der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer stellen darf. Entscheidend sind die Stellung im Betrieb und die Vorbildung des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Erfindung.

Hierbei gilt, dass sich der Anteil eines Arbeitnehmers im Verhältnis zum Anteil des Arbeitgebers verringert, je größer bezogen auf den Erfindungsgegenstand der durch die Stellung ermöglichte Einblick in die Erzeugung und Entwicklung im Unternehmen ist. Hierbei kommt es nicht auf die nominelle Stellung, sondern auf die tatsächliche Stellung zum Zeitpunkt der Fertigstellung im Betrieb an.

Soweit RL Nr. 34 hierbei Typisierungen zur Leistungserwartung an bestimmte Gruppen vornimmt, sind diese vor diesem Hintergrund zu sehen und können nicht statisch angewandt werden. Dem trägt auch RL Nr. 35 Rechnung, der ausdrücklich die Eingruppierung in höhere oder niedrigere Stufen vorsieht, um dem Ziel der RL Nr. 33 bestmöglich zu entsprechen.

Bezogen auf den Antragssteller wäre im Jahr 1978 sicherlich eine Zuordnung zur Gruppe 7 der RL Nr. 34 denkbar gewesen. Bezogen auf die Fertigstellung der Erfindung im Jahr 2006 würde man damit der betrieblichen Stellung des Antragsstellers aber nicht gerecht.

Zunächst ist bereits zu berücksichtigen, dass der Antragssteller in der Entwicklung zusammen mit Ingenieuren eingesetzt war, so dass die Typisierung der von der Entwicklung weit entfernten Gruppe 7 der RL Nr. 34 absolut unpassend ist.

Allein dieser Punkt rechtfertigt schon die Zuordnung zu einer tieferen Gruppe. Hinzu kommt allerdings vorliegend noch, dass der Antragssteller zum Zeitpunkt der Erfindung bei der Antragsgegnerin bereits weit über 20 Jahre in das technische Umfeld eingebunden war, dem die Erfindung zuzurechnen ist. Er kann daher auf ein immenses Weiterbildungs- und Erfahrungswissen zurückgreifen, so dass er sehr tiefe Einblicke in die Entwicklung und die Fertigung und dabei auftretende Problemstellungen und Lösungsansätze hatte. Die Antragsgegnerin durfte daher an ihn auch entsprechende Leistungserwartungen stellen, die sich nach der Lebenserfahrung auch im Gehalt niedergeschlagen haben dürften.

Nach Auffassung der Schiedsstelle würde eine Gleichstellung mit einem Entwicklungsingenieur und der damit verbundenen Zuordnung zur Gruppe 4 der RL Nr. 34 gleichwohl zu weit führen. Letztlich zeigt sich der Unterschied zu den Entwicklungsingenieuren im vorliegenden Fall deutlich beim Miterfinderanteil.

Im Ergebnis ist die Schiedsstelle der Auffassung, dass die Zuordnung zur Wertzahl 5 richtig und damit ein Anteilfaktor von 24 % angemessen ist...